



ZAUNKÖNIG

2022/ 9

Liebe Leserinnen und Leser,

die politische Großwetterlage ist und bleibt wenig tröstlich. Also kümmern wir uns eher um das ganz normale Leben, da gab es auch einiges zu notieren.

Heute hier dabei:

Bundestag: Koalitionsgeflüster '22 (9)
BVerwG: Altersversorgung bei Wechsel innerhalb der EU
BVerwG: Rechtsschutz bei Laufbahnaufstieg
BAG: Langzeit-Leiharbeit wegen Tarifvertrag
LAG Düsseldorf: Referenzzeitraum bei Kündigung wegen Krankheit
LAG München: keine Kündigung per WhatsApp
BAG: Tariffähigkeit auch ohne Macht
BAG: Annahmeverzug bei Corona-Hausverbot
LAG Köln: Kündigung wegen Minderleistung
LAG Berlin: kein befristeter Arbeitsvertrag per PDF-Scan
BAG: Revision gegen AGB erschwert
LAG Mainz: Attestpflicht ab dem 1. Krankheitstag
BAG: Reihenfolge der Gewährung von Urlaubsansprüchen
BAG: Nachschieben von Revisionsgründen
EuGH: Lohnleichheit bei Urlaub
BVerwG: Arbeitsassistenz nach SGB IX und Rentenalter
BMI: neue Mitteilungen zum Dienstrecht
Aus dem (Fach-) Blätterwald
Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!
Vorsicht öffentlich-rechtliche Wegelagerer! (2)
Neues aus dem Bendler-Block: TerrFüKdo, Sylt, MAD, Berateraffäre
In eigener Sache: Kommentare und Seminare

Bundestag: Koalitionsgeflüster '22 (9)

Auch nach der Sommerpause gilt: Die Koalition „genügt sich selbst“ als Opposition.

Die Kernkraft-Debatte hat die Grünen (und die Koalition) endgültig eingeholt. Nach monatelangem Geeiere gibt BMWK Habeck zu, dass ein [Weiterbetrieb](#) zumindest der beiden süddeutschen AKW notwendig sein wird (für das 3. AKW in Niedersachsen wird bis zur Landtagswahl geschwiegen), während BMU Lemke die Emotionen der Basis bedient. Dazu ein kleiner Stinkefinger aus den Alpen: Die Schweiz errichtet ihr [Endlager](#) für Atomabfälle direkt an der deutschen Grenze, da wo der Wind zum Nachbarn weht, selbstredend aus rein „geologischen Gründen“. Derweil fiel Lemkes Vollstrecker, dem BASNE-Präsidenten Wolfram [König](#), nach der Aufgabe der Option Gorleben glatt auf: „Endlagerung gefährdet“. Stimmt: In Deutschland gibt es ein Endlager weder real noch geplant.

Anfang September verkündete die Ampel stolz ein „3. [Entlastungspaket](#)“ über 65 Mrd. €, aber nur 32 will der Bund selbst tragen. Irgendwie hatte man aber vergessen, mit den Ländern zu sprechen, so dass das famose Paket erst einmal im Bundesrat festhängt.

Ende September hörte der Kanzler im Corona-Fieber dann einen „[Doppelwumms](#)“: Es soll eine Gas- und Strompreisbremse geben, deren Konstruktion ungeklärt ist; kosten soll es 200 Mrd. €, für die man nicht genutzte Kreditermächtigungen aus dem Corona-Programm von 2021 „wiederbeleben“ möchte.

Zechprellerei der politischen Art also: Die Illusion von Stabilität im Winter 2022/ 23 dürfen unsere Kinder und Enkel mit Zins und Zinseszins blechen. Schön für rentennahe DINKs (Double Income No Kids) wie unseren Kanzler. Stets die Landtagswahlen im Blick, verschweigen die Ampel-Männer: „[Deutschland steht vor einer langen Rezession.](#)“

Und immer wieder „Cum-Ex“: Beschlagnahmte Mails zeigen, dass um bisher nicht zugegebene [Scholz](#)-Termine im August 2020 weiter gemauert wird. Grummelnde Journalisten mutmaßen weiter irgendeine Verwicklung in die größte Steuerbetrügerei des Landes und stufen den Endlos-Skandal als [politisches Damokles-Schwert](#) ein.

BVerwG: Altersversorgung bei Wechsel innerhalb der EU

Das BVerwG bekräftigt die Arbeitnehmerfreizügigkeit nach Art. 45 AEUV auch für Beamte. Wer aus dem in Deutschland begründeten Beamtenverhältnis ausscheidet, um in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, hat einen Anspruch auf einen Ausgleichsbetrag, ergänzend zur gesetzlichen Rente aus der Nachversicherung, wenn seine Pensionsanwartschaft nicht bestehen bleibt. Im Gegensatz zum Bund und anderen Ländern hatte das Land Nordrhein-Westfalen keine gesetzliche Regelung geschaffen, nach der den Beamten im Falle ihres Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis die bis dahin erworbenen Versorgungsanwartschaften im Grundsatz erhalten bleiben.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 4.5.2022 – 2 C 3.21 ([PM 28/22](#))

BVerwG: Rechtsschutz bei Laufbahnaufstieg

Beamte haben keinen Anspruch gegen den Dienstherrn auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über einen Antrag auf Durchführung eines Verfahrens zum Laufbahnaufstieg. Die Entscheidung des Dienstherrn, einen Laufbahnaufstieg zu ermöglichen, ggf. in welcher Form und mit wie vielen Stellen, unterfällt nach Auffassung des BVerwG seiner Organisationsgewalt. Wie sich dies mit dem Leistungsgrundsatz des Art. 33 Abs. 2 GG wirklich verträgt, verriet das Gericht nicht.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 25.7.2022 – [2 B 14.22](#)

BAG: Langzeit-Leiharbeit wegen Tarifvertrag

Das BAG stützt trotz fallender Mitgliederzahlen weiter die Macht der alten Gewerkschaften. Das erlebte ein Nichtmitglied der IG Metall, dass sich gegen überlange Leiharbeit wehren wollte. Die IG Metall hatte aber dem Arbeitgeber per Tarifvertrag eine Verlängerung der Höchstdauer von den gesetzlich zulässigen 18 Monaten auf volle 4 Jahre spendiert. Laut BAG bindet das auch Außenseiter, für die die IG Metall eigentlich gar nicht verhandeln darf.

Quelle: Urteil des BAG v. 14.9.2022 – 4 AZR 83/21 ([PM 37/22](#))

LAG Düsseldorf: Referenzzeitraum bei Kündigung wegen Krankheit

Ein Referenzzeitraum von zwei Jahren vor Ausspruch einer personenbedingten Kündigung wegen häufiger (Kurz-)Erkrankungen ist nach Einschätzung des LAG Düsseldorf eine hinreichende Basis der negativen Gesundheitsprognose. Dabei ist die Schwelle von sechs Wochen bei Schichtplänen auf Arbeitstage umzurechnen. Sind sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer einig, dass der Suchprozess nicht weiter durchgeführt werden soll, ist auch das BEM beendet.

Quelle: Urteil des LAG Düsseldorf v. 17.5.2022 - [14 Sa 825/21](#)

LAG München: keine Kündigung per WhatsApp

Eine per WhatsApp zugestellte Kündigung gibt – wie ein Telefax – lediglich die Ablichtung der Originalunterschrift wieder. Sie ist daher wegen Verstoßes gegen das Schriftformerfordernis der §§ 623, 126 Abs. 1 BGB nichtig, entschied das LAG München.

Quelle: Urteil des LAG München v. 28.10.2021 – [3 Sa 362/21](#)

BAG: Tariffähigkeit auch ohne Macht

Und noch ein Goodie für Gewerkschaften ohne Streikkraft: Das BAG wies die Klage eines Arbeitgeberverbands ab, der festgestellt wissen wollte, dass die große ver.di in ihrer Branche mangels nennenswerter Mitgliederzahlen keine „Gewerkschaft“ sei. Dieser Bereich gehöre laut ver.di-Satzung zu deren Organisationsbereich, da sei es egal, ob in bestimmten Bereichen Durchsetzungsfähigkeit vorliege.

Quelle: Beschluss des BAG v. 13.9.2022 – 1 ABR 24/21 ([PM 36/22](#))

BAG: Annahmeverzug bei Corona-Hausverbot

Erteilt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer, der aus einem SARS-CoV-2-Risikogebiet zurückkehrt, ein 14-tägiges Betretungsverbot für das Betriebsgelände, obwohl der Arbeitnehmer entsprechend den verordnungsrechtlichen Vorgaben bei der Einreise aufgrund der Vorlage eines aktuellen negativen PCR-Tests und eines ärztlichen Attests über Symptomfreiheit keiner Absonderungspflicht (Quarantäne) unterliegt, schuldet der Arbeitgeber grundsätzlich Vergütung wegen Annahmeverzugs.

Quelle: Urteil des BAG v. 10.8.2022 - 5 AZR 154/22 ([PM 29/22](#))

LAG Köln: Kündigung wegen Minderleistung

Wenn ein Arbeitnehmer über einen längeren Zeitraum die Durchschnittsleistung um mehr als 1/3 unterschreitet, kann dies nach Auffassung des LAG Köln im Einzelfall nach einschlägiger Abmahnung eine verhaltensbedingte ordentliche Kündigung rechtfertigen.

Quelle: Urteil des LAG Köln v. 3.5.2022 - [4 Sa 548/21](#)

LAG Berlin: kein befristeter Arbeitsvertrag per PDF-Scan

Für eine wirksame Befristung eines Arbeitsvertrages reicht eine eingescannte Unterschrift nicht aus. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitsvertrag nur für einige wenige Tage geschlossen worden ist.

Quelle: Urteil des LAG Berlin v. 16.3.2022 - 23 Sa 1133/21 ([PM 7/22](#))
(Nichtzulassungsbeschwerde beim BAG - 5 AZN 263/22 anhängig)

BAG: Revision gegen AGB erschwert

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind regelmäßig keine Rechtsnormen, deren Auslegung Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung i.S.v. § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG auslösen können. Damit ist gegen LAG-Urteile keine Grundsatz-Revision möglich. Das BAG ließ offen, ob dies auch dann gilt, wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen eine Bedeutung erlangen, die denen einer Rechtsnorm mit abstrakter Bedeutung für die Allgemeinheit gleichkommt.

Quelle: Beschluss des BAG v. 19.1.2022 - [3 AZN 774/21](#)

LAG Mainz: Attestpflicht ab dem 1. Krankheitstag

Der Arbeitgeber soll nach § 5 Abs. 1 Satz 3 EFZG „in jedem Fall“ die Möglichkeit haben, eine Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit ab dem ersten Tag der Erkrankung zu verlangen. Der Arbeitgeber macht nach Auffassung des LAG Rheinland-Pfalz zulässigerweise von seinem Recht aus § 5 Abs. 1 Satz 3 EFZG Gebrauch, wenn sein wesentliches Motiv für das Verlangen nach Vorlage eines Attests der enge zeitliche Zusammenhang zwischen der Ablehnung des beantragten Homeoffice-Tages und der Erkrankung des Arbeitnehmers ist.

Quelle: Urteil des LAG Mainz v. 23.12.2021 – [5 Sa 231/21](#)

BAG: Reihenfolge der Gewährung von Urlaubsansprüchen

Stehen dem Arbeitnehmer im Kalenderjahr Ansprüche auf Erholungsurlaub zu, die auf unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen beruhen und für die unterschiedliche Regelungen gelten, findet § 366 BGB Anwendung, wenn die Urlaubsgewährung durch den Arbeitgeber nicht zur Erfüllung sämtlicher Urlaubsansprüche ausreicht. Nimmt der Arbeitgeber dabei keine Tilgungsbestimmung i.S.v. § 366 Abs. 1 BGB vor, findet die in § 366 Abs. 2 BGB vorgegebene Tilgungsreihenfolge derart Anwendung, dass zuerst gesetzliche Urlaubsansprüche und erst dann den gesetzlichen Mindesturlaub übersteigende Urlaubsansprüche erfüllt werden.

Quelle: Urteil des BAG v. 1.3.2022 - [9 AZR 353/21](#)

BAG: Nachschieben von Revisionsgründen

Für eine zulässige Revision verlangt das BAG eine ordnungsgemäße Revisionsbegründung. Für eine hinreichende „Sachrüge“ ist es erforderlich, dass sich der Revisionskläger mit den tragenden Gründen des angegriffenen Urteils auseinandersetzt und darlegt, aus welchen Gründen die Erwägungen der angefochtenen Entscheidung fehlerhaft sind. Nach Ablauf der Frist zur Begründung der Revision können materiell-rechtliche Sachrügen nur „nachgeschoben“ werden, wenn die Revision zulässig ist.

Quelle: Urteil des BAG v. 16.6.2021 - [10 AZR 208/20](#)

EuGH: Lohngleichheit bei Urlaub

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat betont, dass der „equal pay“-Grundsatz (gleicher Lohn für Stammebelegschaft und Leiharbeiter) auch für Nebengebührnisse greift. Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Buchst. f der RL 2008/104/EG stehe daher einer nationalen Regelung entgegen, nach der die Urlaubsabgeltung und das entsprechende Urlaubsgeld für Leiharbeitnehmer geringer ist als die Urlaubsabgeltung und das Urlaubsgeld auf das sie Anspruch hätten, wenn sie von dem Entleiher für den gleichen Arbeitsplatz und für die gleiche Beschäftigungsdauer eingestellt worden wären.

Quelle: Urteil des EuGH v. 12.5.2022 - [C-426/20](#)

BVerwG: Arbeitsassistenz nach SGB IX und Rentenalter

Der Anspruch auf Gewährung einer notwendigen Arbeitsassistenz zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit (§ 102 Abs. 4 SGB IX a.F. bzw. § 185 Abs. 5 SGB IX n.F.) wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der schwerbehinderte Mensch die Regelaltersgrenze für Rentenleistungen überschreitet. Denn eine zu gewährende Arbeitsassistenzleistung verliert ihren Charakter als "begleitende Hilfe im Arbeitsleben" (§ 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IX a.F. bzw. § 185 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IX n.F.) nicht deshalb, weil der Berechtigte das Rentenregelalter oder eine nach dem Gesichtspunkt der Üblichkeit zu bestimmende Altersgrenze erreicht hat und eine Altersrente bezieht. Daher kann eine solche Arbeitsassistenz auch für nebenberufliche Selbständige im Rentenalter aus der Schwerbehindertenabgabe gefördert werden.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 12.1.2022 – [5 C 6.20](#)

BMI: neue Mitteilungen zum Dienstrecht

Mit [Rundschreiben](#) vom 7.9.2022 aktualisiert das BMI die Hinweise zur Zeitgutschrift im Rahmen der Arbeitsbefreiung zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten (§ 29 Abs. 2 S. 1 TVöD) bei bestehender Gleitzeitvereinbarung.

Die Gesetzliche Unfallversicherung ([DGUV](#)) hat bisher über 350.000 Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit (BK) zu COVID-19 erhalten. Besonders hoch war das Aufkommen in der ersten Jahreshälfte 2022. Seit Beginn der Pandemie hat die gesetzliche Unfallversicherung bereits in 195.739 Fällen COVID-19 als Berufskrankheit anerkannt. Hinzu kommen 20.452 Erkrankungen als Arbeitsunfall und 12.496 Fälle in der Schülerunfallversicherung. Hierzu gibt es auch ein Merkblatt als [Hintergrund](#).

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat mit einer umfassenden Analyse wissenschaftlicher Studien und laufender Aktivitäten verschiedener Akteure den aktuellen Wissensstand zum Thema "Klimawandel und Arbeitsschutz" recherchiert und in einem [Bericht](#) dokumentiert.

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Der „Personalrat“ ist mit Heft 9/ 2022 aus der Sommerpause zurück mit dem Titelthema Mitbestimmung/ Initiativrecht. Dazu gibt es Beiträge zum Inhalt sowie zur Durchsetzung des Initiativrechts (je B. Baumgarten) nebst Arbeitshilfe (L.-A. Klein) und Rechtsprechungsübersicht (C. Seckert). Zusätzlich gibt es Hinweise zur Zustimmungsverweigerung (M. Kröll/ C. Weber), zum Wahlverfahren bei Gruppenwahl (B. Burkholz), zur Anlass-Freistellung der Personalratsmitglieder (M. Bretzler), zur Verfassungsmäßigkeit der Besoldung in Hessen (B. Burkholz), und zur Entwicklung des Landesrechts 2021 (L. Altvater). Weiter enthält das Heft Beiträge zum Datenschutz im Personalrat (J. Heverkamp), zur Rechtsprechung zu Impfpflicht und Impfnachweis (C. Seckert) und zum Vorlagebeschluss des BAG zur Personalgestaltung nach TVöD (B. Schick).

Heft 9/2022 der „Personalvertretung“ behandelt in „Die Missbilligung im öffentlichen Dienst (Teil 2)“ deren Besonderheiten bei Personalratsmitgliedern (C. Bülow) sowie „Facebook und Co als Auslegungsproblem – Zur Reichweite der Mitbestimmung des Personalrats bei sozialen Medien“ (Th. Spitzlei).

Auch hilfreich: „Änderungen des Teilzeit- und Befristungsrechts durch die Novelle des Nachweisgesetzes“ (Bayreuther, NZA 2022, 951).

Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Und wieder etwas zum freudschämen mit humorfreien Nebenfolgen:

Die Duden-Redaktion als Gralshüter der deutschen Hochsprache ehrt den ostfriesischen Götterbooten des unterirdischen Klamauks Otto Waalkes und nimmt seinen [Ottifant](#) samt Deklination und Definition in den Duden auf.

Die „Linke“ traut sich nicht, ihr Putin-Girlie Sarah Wagenknecht stumm zu schalten. Darauf treten nun andere geräuschvoll aus, so der stets griesgrämige Koteletten-Schneider von den „Paritätischen“ und der Ex-MdB Fabio de Masi. Das zuverlässig linientreue „Neue Deutschland“ trauert [„einer nach dem anderen geht.“](#)

Im Koalitionsvertrag hatten die Grünen lautstark die Legalisierung von Cannabis durchgesetzt. Nun stellt man völlig überrascht fest, die Aktion verstößt gegen [EU-Recht](#) in Gestalt der Vorschriften über Medizinprodukte. Also erst mal weiter nur „legalize himbeereis“?

Schwerpunkte muss man setzen. Auf diesem Weg fand Kanzler Scholz heraus, dass [equalpay in Fussball-Nationalmannschaften](#) ein Kernproblem der heutigen Politik ist. Ob der Wettstreit, welche Sportprofis warum wieviel mehr überbezahlt sind, außerhalb der Sportredaktionen von ARD und ZDF irgendwen interessiert?

Altes neues aus dem Hause „Meta“: [Facebook](#), Instagram, WhatsApp lasen und lesen selbstredend alles mit, was die Nutzer auf externen Apps so tun, und melden es getreulich an Zuckerbergs Datenkrake in den USA. Die Nutzer ziehen sich also datenmäßig splitternackt selbst aus. Und anschließend regen sie sich über die im Vergleich dazu minimale Vorratsdatenspeicherung auf.

Lerneinheit für Wissbegierige: da augenscheinlich niemand weiß, was das ist, hat sich die bundeseigene SWP die Mühe gemacht, als richtige Studie das Reizwort [Feministische Außenpolitik](#) mit Inhalt zu füllen. Dann muss Frau Baerbock sich nur noch im realen Ministerleben in Katar und anderswo dran halten.

Vorsicht öffentlich-rechtliche Wegelagerer! (2)

Die Verteidiger des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hatten gehofft, dass nur RBB, NDR, MDR und HR aufploppen (siehe letzte Ausgabe) und sich die Zahler der Zwangsgebühren schnell wieder hinlegen. Problem ist, es auch an anderen Ecken noch reichlich stinkt.

Beim NDR erregte man sich im Funkhaus Kiel über einen „politischen Filter“. Dann grub „businessinsider“ im Funkhaus Hamburg bei der dortigen Direktorin ein [„System Rossbach“](#) aus,

bestehend aus Arbeitsverträgen und PR-Aufträgen für die Töchter, Beratervertrag für den Gatten und „Zusammenarbeit“ mit anderen Führungskräften in Form von Anstellungen für die Kinderlein auf Gegenseitigkeit.

Und dann kam noch der bayerische BR ganz groß raus. Der dortige [Rechnungshof](#) konnte für die Hälfte des gesamten Haushalts des BR keine nachvollziehbare, gesetzmäßige Verwendung finden. Dazu gab es dann noch oben drauf zusätzlich etwas, was für jede normale Firma als Konkursverschleppung verfolgt würde: Die Rücklagen für die üppigen Pensionen im BR wurden zufällig um eine [halbe Milliarde](#) zu knapp kalkuliert.

Neues aus dem Bandler-Block: TerrFüKdo, Sylt, MAD, Berateraffäre

Zum 1.10.2022 wurde das bisherige KdoTA zum TerrFüKdoBw befördert, bekommt das JSEC Ulm dazu (und muss damit wieder die für überflüssig erklärten HNS/ WHNS-Aufgaben stemmen) und auch einen BPR. Heftig gewerkelt wird auch am Unterbau; so werden unter den Landeskommmandos die Reservistenkompanien umgemodelt zu [Heimatschutzregimentern](#) (nun in 6 Ländern: Berlin, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen) nebst Ausbildungsstützpunkt.

Helikopter-Mutti Lambrecht wurde vom VG Köln in Form einer einstweiligen Verfügung gegen das BMVg verpflichtet, Auskünfte zu Ihrem famosen Sylt mit Sohn-Flug zu geben. (Beschluss des VG Köln v. 22.8.2022 – [6 L 978/22](#)). „Tot reicht nicht, mausetot muss es sein“, dachte sich wohl wer im BMVg, das den Kaugummi nun lang zieht in Gestalt einer [Beschwerde](#) zum OVG Münster.

Die Jagd des MAD auf vermeintliche „Extremisten“ treibt seltsame Blüten. Das FJgKdoBw in Hannover hat recht still bundesweit „Zugriffseinheiten“ (Greiftrupps) aufgebaut als eine Art „GSG 9 ½“ der Bundeswehr. Irgendwie blöd, dass es neben KSK, GSG 9, Zoll und den SEK der Länder dafür eigentlich keinen [Auftrag](#) gibt. Also gab es Anfang März ein Rollkommando, das „freiwillige Befragungen“ des MAD mit lautstarken verummten Feldjägern „unterstützte“, was man denen erst als „Übung“ vorgaukelte. Einer der Greifer erstattete Selbstanzeige, was es aber erst im September in den [Spiegel](#) schaffte, worauf [Bild](#) die Selbstanzeige im Volltext ins Netz stellte. Das kitzelte die AfD im Juni zu einer Kleinen Anfrage auf [BT-Drs 20/2475](#), die das BMVg nassforsch-arrogant wegrotzte auf [BT-Drs 20/2834](#); darauf kam dann doch die CDU/CSU aus der Höhle mit einer 53-teiligen „Kleinen“ Anfrage auf [BT-Drs 20/3388](#), auf die dann wieder die AfD auf [BT-Drs 20/3517](#) aufsattelte. Ende offen.

Derweil unterstützt man „kraftvoll“ die Ukraine, indem Exportgenehmigungen für [Radhaubitzen](#) erteilt werden, die erst in 2-3 Jahren fertig sind, dafür aber Rheinmetall für marschfertige alte [Marder](#) weiter auf Genehmigungen wartet. Immerhin: IRIS-T wird auch geliefert, aber nicht aus „westlichen Beständen“, weil die Luftwaffe selbst das schicke Stück noch gar nicht besitzt. Truppenversuch hieß das früher.

GenLt Bühler war bei vdL AL Planung und leistete sich Vergabeentscheidungen, die derart im roten Bereich waren, dass er mit „temporary rank“ zur NATO aus der Feuerlinie gezogen werden musste. Die noch von GI Wieker eingetütete B10-Förderung zerschlug sich freilich, er wurde in B9 pensioniert. Das verdross ihn, er klagte mit Erfolg: die Dokumentation der Personalführung sei löchrig wie Schweizer Käse, die Versetzung daher rechtswidrig (Beschluss des BVerwG v. 6.9.2022 – 1 WB 19.21, PM [2022/55](#)). Offen ist hingegen, ob das VG Berlin ihm dafür auch eine B10-Pension spendiert.

In eigener Sache: Kommentare und Seminare



Walhalla liefert den SBG-Kommentar, jetzt unter dem Titel [Soldatenbeteiligungsrecht](#) mit den Änderungen 2019 und auf Stand von Ende 2020, „hardcover“ und als e-book aus. Auch die Neuauflage des Handbuchs zum Wehrbeschwerderecht [“Disziplinarvorgesetzter und Beschwerdeführer“](#) ist in Auslieferung.

Neu (und nicht Perwoll-gewaschen): In ein paar Wochen gibt es dann auch als BPersVG für den Hausgebrauch ein neues [Bundespersonalvertretungsrecht](#).

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

Ausbildung zum BPersVG und SBG: Die Dienststellen sind als Kostenträger nach § 54 Abs. 1 BPersVG bzw. § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschriftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR

Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn

Telefon 0228/ 935 996 - 0

Telefax 0228/ 935 996 - 99

E-Mail: kanzlei@baden-kollegen.de

Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

